

## **Kommunales Förderprogramm der Stadt Kitzingen**

### **I. Ziel und Zweck des Förderprogramms**

#### **§ 1**

##### **Ziel und Zweck**

Ziel des Kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung, Instandsetzung und Verbesserung des Ortsbildes der Altstadt Kitzingens sowie der in der Denkmalliste des Freistaates Bayern erfassten Objekte im gesamten Stadtgebiet. Insbesondere der über Jahre hinweg gewachsene typische städtebauliche Charakter soll in seiner gestalterischen Weiterentwicklung durch finanzielle Anreize gefördert werden. Dazu gehören Maßnahmen, die nach Maßgabe der geltenden Gestaltungssatzung für deren Geltungsbereich und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, bei Denkmälern nach den Vorgaben der erteilten Erlaubnis nach Denkmalschutzgesetz, der Aufwertung des Stadtbildes und Verbesserung des Wohnumfeldes dienen.

### **II. Räumlicher / Sachlicher Geltungsbereich**

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms der Stadt Kitzingen wird wie folgt räumlich begrenzt bzw. anhand der Eintragung in die Denkmalliste definiert:

1. Altstadt Kitzingen, begrenzt durch (siehe Anlage 1 - Lageplan):

- Hindenburgring Süd,
- Hindenburgring West,
- Hindenburgring Nord
- und den Main.

2. in ganz Kitzingen alle in der Denkmalliste des Freistaates Bayern erfassten Objekte.

#### **§ 3**

##### **Gegenstand der Förderung**

(1) Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können im Allgemeinen Maßnahmen, die nachhaltig die Erhaltung, Instandsetzung und Verbesserung des gewachsenen typischen städtebaulichen Charakters des Ortsbildes zum Zweck haben, gefördert werden. Im Wesentlichen kommt es auf das vom öffentlichen Raum aus sichtbare Erscheinungsbild der einzelnen Anwesen an („öffentliche Wirkung“).

(2) Hierzu zählen folgende Maßnahmen (Gewerke):

1. Putz- und Malerarbeiten (sichtbare Fassaden einschließlich Zier- und Schmuckteile, jedoch nicht das Anbringen einer Wärmedämmung mit den dazugehörigen Nebenleistungen).

2. Dachdeckerarbeiten (Dachhaut einschließlich Dachaufbauten, nicht jedoch Dachkonstruktion oder Dachdämmung) einschl. Dachentwässerung
  3. Fensterarbeiten (auch Schaufenster) und Fensterläden (und / oder Austausch)
  4. Tür- und Torarbeiten (und / oder Austausch)
  5. Steinmetzarbeiten (Fenster-, Türgewände, Sockel sowie Gliederungselemente und Zier- und Schmuckteile)
  6. Gerüstbauarbeiten für die vorgenannten Maßnahmen
  7. Rückbaumaßnahmen von vorhandenen städtebaulich-architektonischen Missständen an der Fassade.
  8. Anlage bzw. Neugestaltung von Außenanlagen mit öffentlicher Wirkung (Vor- und Hofräume - ortstypische Begrünung und Entsiegelung einschließlich Hoftoren und Hofeinfahrten sowie Einfriedungen und Außentreppen), wenn sie unmittelbar an öffentliche Flächen angrenzen. Tiefbauarbeiten im Rahmen der Maßnahme (Unterbau, Fundamente u. dgl.) werden nicht gefördert.
- (3) Handelt es sich um ein Denkmal, können denkmalpflegerisch relevante Maßnahmen im Innenbereich (z.B. an Stuckdecken, Treppen, Geländer, Türen) und denkmalpflegerisch nötige Befunduntersuchungen nach Bekanntgabe des denkmalpflegerischen Mehraufwandes des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege (= förderfähige Kosten) gefördert werden.
- (4) Wenn Selbsthilfe anfällt, kann sie anerkannt werden, wenn der Umfang der Selbsthilfe vor Beginn der Maßnahmen mit der Stadt Kitzingen festgelegt wurde und 10 v. H. der durch Rechnungen nachgewiesenen Baukosten nicht übersteigt. Der Stundensatz wird mit einem Betrag von 9,00 Euro anerkannt.

### **III. Förderung**

#### **§ 4**

#### Grundsätze der Förderung

- (1) Die Stadt Kitzingen gewährt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Über die Höhe der einzelnen Zuschüsse entscheiden die nach der Geschäftsordnung zuständigen Gremien.
- (2) Antragsberechtigt sind die privaten Eigentümer der Objekte / Anwesen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Kommunalen Förderprogramms liegen.
- (3) Die geplanten Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 2 Nr. 1 haben sich an die Vorgaben der „Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Kitzingen am Main“ (Gestaltungssatzung) in der gültigen Fassung zu halten. Insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 4 bis 14 sowie §§ 18 u. 19 der Gestaltungssatzung sind zu achten. Für Maßnahmen nach § 2 Nr. 2 des Förderprogramms gelten die Vorgaben der erteilten Erlaubnis nach dem geltenden Denkmalschutzgesetz.

- (4) Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt (zeitlich versetzte Bauabschnitte), z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.
- (5) Eine Gesamtmaßnahme muss spätestens innerhalb von 3 Jahren, gerechnet vom Datum der Baufreigabe abgewickelt sein (Bewilligungszeitraum). Eine Verlängerung kann beantragt werden. Die Stadt Kitzingen prüft dann in ihrem Ermessen, ob eine Verlängerung um längstens ein Jahr erteilt wird.
- (6) Die Förderung wird nur einmal innerhalb von 5 Jahren ab Antragstellung bis zur maximalen Höchstgrenze gewährt, auch wenn die Gesamtmaßnahme an einem Objekt bzw. Anwesen (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) in mehreren Bau- und Jahresabschnitten erfolgt.
- (7) Objekte/Anwesen, für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gewährt werden oder auf Grund eines anderen Förderprogramms der Stadt Kitzingen, sind nach dem Kommunalprogramm nicht förderfähig.
- (8) Ergeben sich während der Umsetzung Abweichungen gegenüber der dem Antrag zugrunde liegende Planung, so ist die Stadt Kitzingen umgehend zu informieren. Änderungen bedürfen vor der Ausführung der Zustimmung der Stadt Kitzingen, ansonsten wird kein Zuschuss gewährt.
- (9) Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt wurde oder wenn die Ausführung nicht ganz bzw. teilweise den Vorgaben dieser Richtlinie entspricht.
- (10) Im Falle einer widerrufenen Bewilligung ist ein bereits ausbezahlter Zuschuss unverzüglich der Stadt Kitzingen zurückzuerstatten und nach Maßgabe des Art. 49a BayVwVfG zu verzinsen.

## § 5

### Förderfähige Kosten / Zuwendungshöhe

- (1) Förderfähig sind die Kosten der Maßnahmen gemäß § 3, die bei Einhaltung dieser Richtlinie und in sach- und fachgerechter Erfüllung der Vorgaben der geltenden Gestaltungssatzung der Stadt Kitzingen bzw. der erteilten Erlaubnis nach DSchG entstehen.
- (2) Ersatz- und Neubauten sind grundsätzlich nicht förderfähig. Wenn eine Umgestaltung am Gebäude erfolgt, die einem Neubau gleichkommt oder die Identität nicht mehr gegeben ist, es sich insofern dann um die Errichtung einer neuen baulichen Anlage handelt, ist die Maßnahme ebenso nicht förderfähig.
- (3) Bei der Auftragsvergabe der einzelnen Maßnahmen ist der Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.
- (4) Die förderfähigen Gesamtbaukosten müssen mind. 5.000,00 € betragen (Bagatellgrenze). Bei Vorsteuerabzugsberechtigung wird die entsprechende Nettosumme zu Grunde gelegt.

- (5) Die Stadt Kitzingen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss in Höhe von 15 % der förderfähigen Kosten, höchstens 5.000,00 €. Der Zuschuss ist auf volle 10 € abzurunden.

## § 6

### Verfahren

- (1) Ein Antrag auf Förderung ist vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Kitzingen einzureichen. Vorher begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst. Die vorzulegenden Antragsunterlagen umfassen:
1. Antrags-Vordruck 2fach (siehe Anlage 2)
  2. eine ggf. erforderliche Baugenehmigung, Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz oder eine Genehmigung nach der Gestaltungssatzung der Stadt Kitzingen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
  3. eine Beschreibung der geplanten Maßnahme,
  4. die ggf. notwendigen Baupläne (z.B. Lageplan, Ansichten, Detailpläne etc.)
  5. Fotos des Anwesens / Objektes vor Maßnahmenbeginn,
  6. ggf. Bewilligungsbescheide der weiteren Zuschussgeber gemäß Finanzierungsplan des Antragsvordruckes,
  7. die Kostenschätzungen des Planers oder die Angebote der Handwerksfirmen und
  8. sonstige zur Prüfung notwendigen Angaben und Unterlagen auf Anforderung.
- (2) Bei Einzelgewerken mit bis zu 5.000,00 € Gesamtkosten sind zwei, ansonsten drei Angebote ausführender Firmen einzuholen und der Stadt Kitzingen im Original zur Einsicht vorzulegen. Die jeweiligen Angebote (Leistungsverzeichnisse) müssen die geplanten Leistungen umfassend darstellen und für den Vergleich untereinander eindeutig sein.
- (3) Im Verfahren wird geprüft, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und ggf. denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen.
- (4) Mit der geplanten Maßnahme darf erst nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung über die grundsätzliche Förderfähigkeit und der Baufreigabe begonnen werden. Diese Baufreigabe ersetzt nicht die sonstigen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse.
- (5) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Prüfung des Verwendungsnachweises. Hierzu sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes die für die Prüfung benötigten Unterlagen und Nachweise in Abstimmung mit der Stadt Kitzingen vorzulegen:
1. Verwendungsnachweis-Vordruck 2fach (siehe Anlage 3),
  2. Auflistung der Einzelmaßnahmen mit Kosten (siehe Anlage 4),

3. auf Anforderung prüffähige Aufmaße der Einzelmaßnahmen und soweit nötig, Planunterlagen, die erkennen lassen, wo genau die einzelnen Maßnahmen stattgefunden haben (Positionspläne etc.),
4. ggf. die Angebote der Handwerksfirmen (wenn nicht beim Antrag bereits vorgelegt),
5. die Rechnungen der ausführenden Handwerksfirmen im Original (inkl. je eine Kopie),
6. die entsprechenden Quittungen / Überweisungsbelege im Original (inkl. je eine Kopie),
7. Fotos des Anwesens / Objektes nach Beendigung der Maßnahme,
8. das Formblatt – „Übereinstimmungsbestätigung / Vorsteuerabzug“ (siehe Anlage 5),
9. sonstige zur Prüfung notwendigen Angaben oder Unterlagen auf Anforderung.

#### **IV. Zeitlicher Geltungsbereich**

##### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat am 00.00.2010 das Kommunale Förderprogramm beschlossen. Es gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieses Förderprogramm tritt am 00.00.2010 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt außer Kraft:  
bisheriges Kommunales Förderprogramm der Stadt Kitzingen zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung „Altstadt“ vom 10.03.1998, in Kraft getreten 15.03.1998.